Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass informieren wir Sie über aktuelle Regelungen hinsichtlich verkehrsrechtlicher Anordnungen zur Sicherung von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 24/2021 vom 08.11.2021 gibt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom 15.02.2022 die <u>Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen in der Ausgabe</u> 2021 (RSA 21) bekannt.

<u>Diese ersetzen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in der Ausgabe 1995</u> (RSA 95)

In Baden-Württemberg sind die neuen RSA 21 bei verkehrsrechtlichen Anordnungen durch Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden mit der Bekanntgabe anzuwenden.

Sowohl die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), als auch die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), verlangen für eine verkehrsrechtliche Anordnung die Nennung eines Verantwortlichen für die Verkehrssicherungspflicht während und nach der Arbeitszeit.

Diese Person muss für die Aufgabe qualifiziert sein, d.h. die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse haben. Ohne Aus- und Weiterbildung auf die gültigen Vorschriften dürfte das nicht möglich sein.

Daher empfehlen wir dringend, die in einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen entsprechend den <u>neuen RSA 21</u> <u>weiterbilden zu lassen</u> und den zuständigen Behörden Nachweise über Teilnahme an einer geeigneten Schulung vorzulegen.

Spätestens ab Januar 2023 behalten wir uns vor, Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ohne geeignete Qualifikationsnachweise des Verantwortlichen abzulehnen.